

**Gesetz**

Inkrafttreten:

vom 6. Oktober 2009

**zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 1. September 2009;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Gesetz vom 6. Mai 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 33 Abs. 2, 1. Satz**

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. (...).

**Art. 36 Abs. 1 Bst. a, b und g**

[<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen:]

a) *ersetzen:*

- «7500» durch «8500»
- «8500» durch «9500»
- «6000» durch «7000»
- «7000» durch «8000»;

b) *ersetzen:*

- «7500» durch «8500»
- «6000» durch «7000»;

g) «4500» durch «6000» *ersetzen;*

**Art. 39 Abs. 2 und Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt:

- 2 % für die ersten 40 000 Franken;
- 3 % für die nächsten 40 000 Franken;
- 4 % für die nächsten 50 000 Franken;
- 5 % für die nächsten 60 000 Franken;
- 6 % für die übrigen Beträge.

<sup>2bis</sup> Ein Abzug von 5000 Franken wird gewährt auf den Kapitaleistungen, die an Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ausgezahlt werden.

**Art. 84 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>3</sup> Die Steuer beträgt bei Renten 9 % der steuerbaren Einkünfte. Bei Kapitaleistungen beträgt die Steuer:

- 4 % für die ersten 40 000 Franken;
- 6 % für die nächsten 40 000 Franken;
- 8 % für die nächsten 50 000 Franken;
- 10 % für die nächsten 60 000 Franken;
- 12 % für die übrigen Beträge.

<sup>3bis</sup> Ein Abzug von 5000 Franken wird gewährt auf den Kapitaleistungen, die an Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ausgezahlt werden.

**Art. 110 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> «10 %» durch «9,5 %» ersetzen.

<sup>2</sup> Ersetzen:

- «5 %» durch «4,75 %»
- «15 %» durch «14,25 %».

**Art. 113 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> «10 %» durch «9,5 %» ersetzen.

<sup>2</sup> Ersetzen:

- «5 %» durch «4,75 %»
- «15 %» durch «14,25 %».

**Art. 114**

«10 %» durch «9,5 %» ersetzen.

**Art. 121**

«1,9 ‰» durch «1,8 ‰» ersetzen.

**Art. 122 Abs. 1**

«3 ‰» durch «2,85 ‰» ersetzen.

**Art. 130**

Ersetzen:

- «0,2 ‰» durch «0,19 ‰»
- «0,1 ‰» durch «0,09 ‰».

**Art. 192 Artikelüberschrift**

Ordentliche Nachsteuer

**Art. 194a (neu)** Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

<sup>1</sup> Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen, und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

<sup>2</sup> Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

<sup>3</sup> Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

<sup>4</sup> Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

***Art. 220 Abs. 3 und Abs. 4 (neu)***

<sup>3</sup> Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

<sup>4</sup> Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

***Art. 222 Abs. 3 (neu)***

<sup>3</sup> Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Artikel 220 Abs. 3 Bst. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

***Art. 223 Abs. 1 und Abs. 4 (neu)***

<sup>1</sup> Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

<sup>4</sup> Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist, und
- b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

***Art. 226 Artikelüberschrift (neu)***

Allgemeines

**Art. 226a (neu)** Selbstanzeige

<sup>1</sup> Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

<sup>2</sup> Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
- b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) von der neuen juristischen Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
- c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) von der weiterbestehenden juristischen Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

<sup>3</sup> Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

<sup>4</sup> Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

<sup>5</sup> Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

<sup>6</sup> Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

**Art. 231 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach den Artikeln 220 Abs. 3 oder 226a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 222 Abs. 3 und 226a Abs. 3 und 4 anwendbar.

**Art. 232** Veruntreuung von Quellensteuern

<sup>1</sup> Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach den Artikeln 220 Abs. 3 oder 226a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 222 Abs. 3 und 226a Abs. 3 und 4 anwendbar.

**Art. 248a (neu)** Übergangsbestimmung  
zur Änderung vom 6. Oktober 2009

Auf Erbgängen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 6. Oktober 2009 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:  
P.-A. PAGE

Die Generalsekretärin:  
M. HAYOZ